

Inhaltsübersicht.*)

	Seite
Vorwort	VII—VIII
Inhaltsübersicht	IX—XII
Zur Einführung	1—9
<p style="margin-left: 2em;">Das Problem S. 1—2; Bedeutung der Urkundenforschung für die rechtsgeschichtlichen Arbeiten S. 2—6; besonders bei dem Mangel von Rechtsquellen in mehreren Jahrhunderten des hohen Mittelalters S. 6—8; Grundgedanken des Buches, Einteilung des Stoffes S. 8—9.</p>	
Erster Teil. Die strafrechtlichen Grundlagen der hohen Gerichtsbarkeit . . .	11—117
I. Kapitel. Die wichtigsten Hochgerichtsfälle	13—49
<p style="margin-left: 2em;">Terminologie des Hochgerichtes, allgemeine Bezeichnungen für die Hochgerichtsfälle S. 13—16; I. Verbrechen wider das Eigentum S. 16—29; Terminologie des Diebstahls S. 16—17; Arten des Diebstahls S. 17—18; Handhaftigkeit des Diebstahls S. 18—19; Strafen S. 19—24; Diebstahl als Regelfall der todeswürdigen (unehrlichen) Verbrechen S. 24—26; Raub S. 26—28; Brandstiftung S. 28—29; II. Verbrechen wider Leib und Leben S. 29—42; Schwierigkeiten der Terminologie S. 29—30; Arten der Verwundung S. 31—34; Totschlag in Urkunden, Stadtrechten und Friedensordnungen als todeswürdiges, in Weistümern und Hofrechten als bußwürdiges Verbrechen behandelt S. 34—39; Mord (Abgrenzung des Begriffes gegenüber dem Totschlag) S. 39—42; III. Notzucht S. 42—49; Terminologie und Begriffsbestimmung S. 42—45; Verfahren bei Notzucht (kein Übersiebenen, Bedeutung der rechtsförmlichen Wehklage) S. 45—49; Zusammenstellung der Ergebnisse: alte und neue Richtung (Kompositionensystem und Blutgericht) der hohen Gerichtsbarkeit in der Behandlung der einzelnen Fälle zu erkennen S. 49.</p>	
II Kapitel. Die Beziehungen zwischen Hoch- und Niedergericht	50—68
<p style="margin-left: 2em;">Verwundung als Grenze (Blutpfennig als Ausdruck hierfür) S. 50—53; Zusammenwirken von Hoch- und Niedergericht in derselben Gerichtsversammlung S. 54—60; Trennung von Hoch- und Blutgericht S. 60—62; Scheidung zwischen Sühnehochgerichtsbarkeit und Blutgericht in Schwaben (Kritik der Lehre von Pischek-Glitsch) S. 62—68.</p>	
III. Kapitel. Die Funktionen des Hochgerichtes	69—79
<p style="margin-left: 2em;">Unterschied zwischen gebotenen und ungebotenen Ding (die Blutgerichtssachen fallen regelmäßig dem ersteren, die bußwürdigen Verbrechen dem letzteren zu) S. 69—73; die finanziellen Grundlagen der hohen Gerichtsbarkeit S. 73—79.</p>	

*) Von den in den Anmerkungen gebrauchten Abkürzungen bedürfen nur ÖW. = Österreichische Weistümer Bd. 1—11, Wien 1870—1913, und GW. = Grimm, Weistümer Bd. 1—7, Göttingen 1840—78 besonderer Erklärung.

- IV. Kapitel. Über den Gegensatz zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen 80 — 89
- Diebstahl als Typus der unehrlichen, Totschlag als Regelfall der ehrlichen Sachen S. 80—82; Unterscheidungsmerkmale bei der Auslieferung todeswürdiger Verbrecher S. 83; allmähliche Ausgleichung des Gegensatzes S. 84; Wirkungen der Unterscheidung in Norddeutschland S. 84—85; Asylschutz nur bei ehrlichen Sachen S. 85—86; Ehr- und Rechtlosigkeit bei unehrlichen Missetaten S. 86—87; Erweiterung und Abschwächung dieser Begriffe S. 87—88; der Gegensatz zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen als Voraussetzung für die älteste formelhafte Bezeichnung der Hochgerichtsbarkeit S. 88—87.
- V. Kapitel. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute 90 — 104
- Das Problem S. 90—92; Übersiebnen mit Eideshelfern bei unehrlichen Missetaten S. 93—94; der Begriff des Landschadens S. 94—95; landschädlich ist der gerichtsfremde Verbrecher S. 95—96; Festnahme eines eingewesenen Bürgers oder Bauern nur bei handhafter Tat S. 97—98; Herkunft des Übersiebnens aus dem Handhaftverfahren S. 98—99; Unzulässigkeit des Übersiebnens bei Notzucht S. 100; Übersiebnen mit Eideshelfern seit der habsburgischen Zeit S. 100—101; Landfrage (Geräun, stille Frage) als Formen der Rügung S. 101; Verfolgung der Gewohnheitsverbrecher seit der ältesten Zeit S. 102; Aufhebung der ursprünglichen Unterscheidungen hinsichtlich der Zulässigkeit des Übersiebnens S. 103; das norddeutsche Femgericht als ähnliche Einrichtung; Übergang vom Verfahren mit Schreimannen (Tatzeugen) zu dem mit Eideshelfern S. 104.
- Rückschau für den ersten Teil, Bedeutung des Handhaftverfahrens für die Fortentwicklung des Hochgerichtes zum Blutgericht 105—107
- Zweiter Teil. Vom Hochgericht zum Blutgericht 109—240
- I. Kapitel. Die Strafgerichtsbarkeit der Vögte in der Zeit vom 10.—11. Jahrh. 111—134
- Besprechung der Diplome, die über Hochgerichtssachen aussagen; das DO. I. für Hamburg S. 111—113; die DDO. II. für Möllenbeck und St. Emmeram S. 113—114; das DH. II. für Worms S. 114—118; die DDH. II. für Lorsch, Fulda und Hersfeld S. 118; das zweifelhafte DO. II. für St. Maximin S. 118; das unechte DH. II. für Kaufungen S. 119; übereinstimmende Angaben im Hofrecht von Osterhofen (Aspach) S. 119—121; im Weistum für Garsten und in einer Urkunde für Traunkirchen S. 121—122; in einer Urkunde für das Chorherrnstift St. Pölten S. 122—123; gleichlautende Angaben aller: der Vogt ist Hochrichter in allen Bußfällen, das Blutgericht des Vogtes wird nicht erwähnt, es steht zum Teil noch beim Grafen S. 123—125; die zucht- und leibherrliche Gewalt als Grundlage der Strafgerichtsbarkeit des Vogtes S. 125—133.
- II. Kapitel. Die Stellung der obersten Reichsgewalt zur Vogteifrage 134 — 149
- Das Weistum für Echternach (1095) S. 134; die Vogteiwüstümer Heinrichs IV. für Prüm (1103) S. 135—137;

und für süddeutsche Reichskirchen (1104) S. 137–138; gemeinsame Merkmale mit den im ersten Kapitel besprochenen Urkunden — das Blutgericht des Vogtes wird nur einmal kurz erwähnt — S. 138.–139; die Weistümer als Ergebnis der inneren Politik Heinrichs IV. (Begünstigung der unteren Klassen — Gegnerschaft gegen den Hochadel) S. 138–141; formelhafte Erwähnung der Hochgerichtsbarkeit in den von den Vertretern des Hochadels gegründeten Reformklöstern S. 141–142; Bedeutung der edelfreien Vögte für die Ausbildung des Hoch- und Blutgerichtes innerhalb der Immunitäten S. 142–144; der Hochadel als Anwarter auf das Hochgericht S. 144–145; Bedeutung der königlichen Schutz- und Immunitätsverleihungen für die Ausbildung der Hochvogteien S. 145–148; Übergang von den alten (Kompositionensystem) zu neuen Verhältnissen unter Heinrich IV. S. 149.

III. Kapitel. Der Einfluß der Friedensordnungen des 11., 12. und 13. Jahrh. auf die Fortbildung der hohen zur Kriminalgerichtsbarkeit . . . 150–157

Die Lehre E. Meyers S. 150–151; Bedeutung der Gottes- und Landfrieden für die Ausbildung des Blutgerichtes (infolge Einschränkung des Gegensatzes zwischen handhafter und übernachtiger Tat) S. 151–156; Ablehnung der Meinung Glitsch', nach der auch die Sühnehochgerichtsbarkeit in Schwaben auf eine Wirkung der Landfrieden zurückgehe S. 156–157.

IV. Kapitel. Entstehung und Entwicklung der Hochgerichtsformeln in den Urkunden des 12. und 13. Jahrh. . . . 158–172

Die ältere Formel auf dem Gegensatz zwischen ehrlicher unehrlicher Sache aufgebaut S. 158–160; bedeutet das Gesamtgebiet der hohen Gerichtsbarkeit und fußt auf dem Kompositionensystem S. 160–161; Hervortreten des Blutgerichtes namentlich durch den Hinweis auf das Handhaftverfahren S. 161–164; die Formel von den drei todeswürdigen Fällen als Bezeichnung für das Blutgericht S. 164–165; scharfer Übergang von der compositio zum Blutgericht in den Urkunden der Abtei St. Maximin S. 165–166; der Übergang vom Kompositionensystem zur Kriminaljustiz durch die Entwicklung der Urkundenformeln bestätigt S. 167–168; Erklärung, warum sich im schwäbischen Stammesgebiet die ältere, auf der compositio beruhende Formel (Dieb und Frevel) auch später erhalten hat S. 168–171; Anklänge an das Kompositionensystem in der Gerichtssprache der späteren Zeit S. 172.

V. Kapitel. Die Lehre vom Königsbann . . . 173–184

Vorführung der neueren Anschauungen S. 173–175; der Königsbann ursp. auf die königlichen Eigenklöster beschränkt S. 175; bis zum Ausgang des 11. Jahrh. nicht auf das Blutgericht, sondern auf die compositio zu beziehen S. 176; die 60-Schillingbuße nicht überall mit dem Königsbann verbunden S. 176–177; der Königsbann als Mittel zur Wahrung der königlichen Gerichtshoheit den Reformklöstern des Investiturstreites gegenüber S. 177; Bindung mit dem echten Ding S. 178; Übergang zum Blutbann entsprechend der Fortbildung der hohen zur

Blutgerichtsbarkeit S. 179—181; die Auffassung des Deutschen- und Schwabenspiegels entspricht der jüngeren, die des Sachsenspiegels der älteren Bedeutung des Wortes bannus S. 181; Handhaftverfahren erfolgt nicht unter Königsbann S. 181—182; Zusammenfassung der Ergebnisse S. 182—184.

VI. Kapitel. Zentenaar und Blutgericht . . . 185—203

Das Problem S. 185—187; Möglichkeit der Stellvertretung im Hochgericht S. 188; Bedeutung des Notgerichtes S. 188—190; Unterordnung des Zentenars unter den Grafen S. 191; der Zentenaar als Stellvertreter des Grafen, seine Beteiligung an der peinlichen Strafgerichtsbarkeit S. 191—193, der Zentenaar Vorsitzender im unechten Ding S. 193; der Zentenaar als Richter bei handhafter Tat, dem Regelfall des Blutgerichtes, S. 194—197; gemeinsame Ausübung der hohen und Blutgerichtsbarkeit durch Graf und Zentenaar, dualistischer Charakter des Hochgerichtes in älterer Zeit S. 197—198; der Landrichter als Rechtsnachfolger des Zentenars S. 199—200; Zusammenfallen von Zentenen-, Pfarr- und Landgerichtsgrenzen S. 201; Bedeutung der Zentenen für die Ausbildung allodialer Herrschaften und von Blutgerichtsbezirken innerhalb der Immunitäten S. 202; der Graf wird Landesherr, der Zentenaar (Land-)Blutrichter S. 202—203.

VII. Kapitel. Herzogtum und Hochgericht . . . 204—211

Die neuen Lehrmeinungen S. 204—206; die Landfriedensgerichtsbarkeit der Herzöge S. 206—207; ihre Gerichtshoheit S. 207; Bedeutung der Herzogtümer für die Ausbildung der Landesherrschaften S. 208; Blutgericht und Verfolgung landschädlicher Leute als wesentlicher Bestandteil der herzoglichen Rechte S. 208—209; Bedeutung der herzoglichen Exemtionsurkunden S. 210; die Herzöge als verfassungsrechtliche Mittelglieder zwischen Königtum und Grafschaft S. 210—211.

VIII. Kapitel. Die hohe Gerichtsbarkeit in den
Anschauungen der Rechtsbücher
des 15. Jahrh. 212—220

Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels S. 212; die Stellung des Gografen S. 213—216; Gegensatz von Amts- und Volksrecht in der Darstellung des Sachsenspiegels; die Hochgerichtsverfassung Eikes entspricht dem dualistischen Charakter des Hochgerichtes in älterer Zeit S. 217; die des Deutschen- und Schwabenspiegels der einheitlichen Auffassung der späteren Zeit, dem Übergang vom Hochgericht zum Blutgericht, S. 217—219; der Sachsenspiegel zeigt die uneinheitliche Auffassung des Hochgerichtes in den älteren Urkunden, der Deutschen- und Schwabenspiegels die Einheit von Blutgericht, Blutbann und Gerichtshoheit der späteren Zeit S. 220.

XI. Kapitel. Die hohe Gerichtsbarkeit im
Rahmen der deutschen Reichs- und
Landesverfassung. — Zusammen-
fassung der Ergebnisse 221—238

Exkurs. Eine unechte Urkunde Herzog Ottos
von Bayern für Schäftlarn (1183) . . . 239—240